

ITALIEN: Umsetzung EU-Rahmenbeschluss Geldsanktionenvollstreckung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der italienische Gesetzgeber hat mit Gesetzesdekret (Decreto legge) Nr. 37 vom 15.02.2016, das zum 27. März 2016 in Kraft getreten ist, den EU-Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Geldsanktionen (RbGeld) in nationales Recht umgesetzt (Fundstelle im Internet: <http://www.gazzettaufficiale.biz/atti/2016/20160060/16G00045.htm>).

Damit können nun seit 27. März 2016 grundsätzlich auch nicht bezahlte, von italienischen Behörden verhängte Geldsanktionen aus Straßenverkehrszu widerhandlungen hierzulande über das Bundesamt für Justiz (BfJ) vollstreckt werden.

Die Bagatellgrenze der zu vollstreckenden Forderung liegt bei 70 Euro (inkl. Verfahrensgebühren). Das Umsetzungsgesetz sieht kein Rückwirkungsverbot vor, d. h. es können grundsätzlich alle bislang in Italien nicht verjährten Forderungen vollstreckt werden (Vollstreckungsverjährungsfrist in Italien: 5 Jahre). Zuständige Stellen für die Vollstreckung in Italien sind das Justizministerium und die Justizbehörden. Nach derzeitigen Informationen sind private Inkassounternehmen (wie NiviCredit/EMO) hierzu nicht ermächtigt.

Bislang liegen in der Praxis noch keine einschlägigen Vollstreckungsfälle aus Italien vor. Ob, inwieweit und wann es tatsächlich zu Vollstreckungshilfeersuchen aus Italien kommen wird, ist derzeit ungewiss.

Für die Beratung empfiehlt es sich daher – wie bei allen EU-Staaten, die den RbGeld bereits umgesetzt haben – auf das grundsätzliche Vollstreckungsrisiko bei nicht bezahlten Bußgeldforderungen und insbesondere auf das in Deutschland anwendbare Vollstreckungshindernis „fehlendes persönliches Verschulden“ (§ 87b Abs.3 Nr.9 IRG) hinzuweisen. Letzterer Einwand muss im Bedarfsfall seitens des Betroffenen nach Erhalt der Vollstreckungsnachricht und Anhörungsaufforderung zeitnah gegenüber dem BfJ vorgebracht werden.

Bitte beachten Sie zu den Einzelheiten der EU-weiten Geldsanktionenvollstreckung auch die Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 30/2016 sowie zur Geltendmachung italienischer Maut- und Bußgeldforderungen durch deutsche Inkassobüros die Mitteilung für Vertragsanwälte Nr. 10/2016.

Mit Italien haben nun 27 EU-Mitgliedstaaten den RbGeld in nationales Recht umgesetzt. Nach wie vor nicht umgesetzt wurde der RbGeld von Griechenland. Ob und wann dort die Umsetzung erfolgt, ist bislang nicht bekannt.

Die Juristische Zentrale bedankt sich vorab für eine Mitteilung, wenn Ihnen in Ihrer Anwaltspraxis Fälle vorgelegt werden, in denen italienische Behörden über das BfJ vollstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Schäpe, Leiter Juristische Zentrale

Thomas Alber, Leiter Klassik Mitglieder- und Clubbetreuung